

## Unterlagen zum Vereinsbeitritt



Mit diesem Dokument erhalten Sie folgende Formulare und Unterlagen:

1. Aufnahmeantrag, bitte ausfüllen
2. Datenschutzerklärung, bitte ausfüllen
3. Vereinssatzung

Gehen Sie wie folgt vor:

Möglichkeit 1:

- Laden Sie diese PDF-Datei auf Ihren PC herunter
- Öffnen Sie die Datei mit einem geeigneten PDF-Reader, z.B. Adobe Reader oder ähnlichem, und geben Sie Ihre Daten in die entsprechenden Felder ein.
- Drucken Sie die beiden ausgefüllten Formulare aus.

Möglichkeit 2:

- Drucken Sie dieses Dokument aus
- Füllen Sie die Formulare per Hand möglichst in Druckschrift aus

Abschließend in beiden Fällen:

- Unterschreiben Sie die Formulare an den nötigen Stellen (mit „X“ gekennzeichnet)
- Senden Sie die beiden unterzeichneten Formulare per Post an unsere Mitglieder-verwaltung, oder geben Sie diese bei der nächsten Übungsstunde dem/der Übungsleiter/in.

# Aufnahmeantrag für den Sportverein



## 1. MCAG

Mitgliederverwaltung

Josephine Harbers

Söltlstrasse 6

81545 München

**Antragsteller:** Bitte in Druckschrift ausfüllen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum  
und Geschlecht:

Tag · Monat · Jahr  männlich  weiblich

Riege / Kurs:

Eintrittsdatum:

Tag · Monat · Jahr

Bei Eltern-Kind-Gruppen: Name und Geburtsdatum des Kindes:

Bei Kindern / Jugendlichen: Name des Erziehungsberechtigten:

Anschrift:

Postleitzahl Ort

Strasse, Hausnummer

Telefon:

E-Mail:

Wodurch wurden Sie auf unseren Verein aufmerksam?

**Aufnahmegebühr:** für Erwachsene € 8,00 , für Kinder und Jugendliche € 4,00 .  
**Jahresbeitrag:** Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt

Für Erwachsene (ab 18 Jahre)	normal	ermäßigt *	Kinder und Jugendliche	normal	ermäßigt *
mit Sporthalle	108,00 <input type="checkbox"/>	78,00 <input type="checkbox"/>	Normal	55,00 <input type="checkbox"/>	44,00 <input type="checkbox"/>
ohne Sporthalle	84,00 <input type="checkbox"/>	60,00 <input type="checkbox"/>	Schwimm-Riege	77,00 <input type="checkbox"/>	44,00 <input type="checkbox"/>
			Eltern&Kind-Riege	11,00 <input type="checkbox"/>	---- <input type="checkbox"/>

\* Ermäßigter Beitrag nach § 6, Ziffer 2 der Satzung für:  Student(in)/ Auszubildende(r) (bis 27 Jahre) |  Geschwisterkind, bitte Namen angeben |  nicht erwerbstätige(n) erwachsene(n) Angehörige(n), bitte Namen angeben

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages, dessen Eingang wir umgehend bestätigen, werden Sie Mitglied des Vereins und sind über den Bayerischen Landes-Sportverband gegen Sportunfälle versichert. Der Beitrag von der Aufnahme bis zum Jahresende wird anteilig berechnet. Für Erwachsene gilt als Beitragsjahr das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende März des laufenden Jahres fällig. Für Kinder und Jugendliche gilt als Beitragsjahr das Schuljahr ( 1. September bis 31. August ). Der Beitrag ist spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres fällig. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit sechswöchiger Frist zum Jahresende, für Kinder auch zum 31. August schriftlich erfolgen. Ich erkenne die Satzung des 1. Münchner Club für Ausgleichs- und Gesundheitssport e.V. an.

**X**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. Erziehungsberechtigten

## Einzugsermächtigung

Name der Bank:

IBAN-Nummer:

Kontoinhaber:

Ich ermächtige den 1. Münchner Club für Ausgleichs- und Gesundheitssport e.V. zum Einzug aller Gebühren und Beiträge zum satzungsgemäß jeweils vorgesehenen Zeitpunkt. Der Einzug des Jahresbetrags für Erwachsene erfolgt im Februar, für Kinder und Jugendliche im Oktober des laufenden Jahres. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Kosten für Rückweisung von 15 Euro gehen zu meinen Lasten.

**X**

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Antrag angenommen:

Kopie an Kassenführung

Datum Übungsleiter

Datum durch



## Datenschutzerklärung

Der Verein 1. Münchner Club für Ausgleichs- und Gesundheitssport e.V. erhebt mit dem Beitritt die folgenden Daten seiner Mitglieder:

- Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Sportart

Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft intern verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes muss der Verein jedoch folgende Daten der Mitglieder u.a. wegen der damit verbundenen Unfallversicherung, an den Verband melden:

- Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Sportart

Auf der Vereins-Homepage werden außerdem auch folgende Angaben veröffentlicht:

- die Namen der ordentlichen Mitglieder, Übungsleiter/-innen und Mittagsbetreuer/-innen
- die Adresdaten des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der Kassenführung, der Mitgliederverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage und in der Vereinszeitschrift im Rahmen von Berichten und Jubiläen gegebenenfalls auch Namen, Geburtsjahr und Sportart von Mitgliedern.

Bei Datenschutz relevanten Fotos werden bei den betroffenen Mitgliedern entsprechende Genehmigungen eingeholt.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.

Der Veröffentlichung meiner Daten auf der Vereins-Homepage und in der Vereinszeitschrift

stimme ich zu

stimme ich nicht zu

**X**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers bzw. Erziehungsberechtigten

# Satzung des 1. Münchner Clubs für Ausgleichs- und Gesundheitssport

## § 1

### Name und Sitz

Der am 19. Dezember 1961 gegründete Verein führt den Namen „1. Münchner Club für Ausgleichs- und Gesundheitssport“. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie der Lebensfreude möglichst breiter Bevölkerungsschichten durch Ausgleichs- und Gesundheitssport sowie von Kindern und Jugendlichen durch Förderung der Erziehung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch

- a) Einrichtung von Übungsstunden für Gymnastik, Spiel und Schwimmen unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Geschlechter, der Altersstufen, der persönlichen Zusammengehörigkeit (Personengruppen wie Familien, Berufskreise, Hausgemeinschaften, Freundschaftskreise usw.) und der Neigungen.
- b) Einführung in allgemeine Sportfragen, in einzelne Sportgebiete, in die Gesundheitspflege, in die Möglichkeiten einer sinnvollen Gestaltung des modernen Freizeitlebens (Wochenende, Urlaub, Ferien) durch Turnen, Sport, Spiel und Wandern.
- c) Unterhalt und Durchführung einer Mittagsbetreuung von Kindern an Halbtagschulen nach Unterrichtsende. Diese umfaßt Beaufsichtigung, pädagogische Betreuung und Beschäftigung mit Spiel und Sport.

## § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (Mindestalter vollendetes 21. Lebensjahr)
  - b) fördernden Mitgliedern (Erwachsene über 18 Jahre, Jugendliche bis zu 18 Jahren)
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen bis zu 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied muß von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, der Aufnahmeantrag als förderndes Mitglied soll möglichst von zwei ordentlichen oder fördernden Mitgliedern (über 18 Jahren) unterstützt sein.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Letztere sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Zur Ernennung ist in beiden Fällen die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.
5. Jedes volljährige Mitglied kann zum Schluß eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie

für Mitglieder von Eltern- und Kind-Riegen ist eine Kündigung auch zum Schuljahresende möglich. Der Austritt muß schriftlich und spätestens sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für die Kinder der Mittagsbetreuung ist eine Kündigung mit sechswöchiger Frist auch zum Monatsende möglich.

Die Kündigung von Jugendlichen bedarf der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) Ausschluß durch den Vorstand. Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung anzurufen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines geordneten Übungs- und Vereinsbetriebs zu beachten.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist zur grundsätzlichen Bereitschaft verpflichtet, ein Amt im Vorstand oder eine Sonderaufgabe im Auftrag des Vorstands zu übernehmen.

## § 6

### Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme eines volljährigen Mitglieds fällt eine Aufnahmegebühr an. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt.

2. Jahresbeitrag

Bei Aufnahme eines volljährigen Mitglieds und eines Kindes in eine Kinderriege fällt ein anteiliger Jahresbeitrag nach der Zahl der Mitgliedsmonate an.

Im Übrigen fällt für jedes volljährige Mitglied bis spätestens Ende März eines Jahres sowie für jedes Mitglied einer Kinderriege bis spätestens Ende Oktober eines Jahres (für die Zeit vom 1. September bis 31. Juli) ein Jahresbeitrag an.

Erwachsene, nachweislich nicht erwerbstätige Familienangehörige eines Mitglieds, Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester) und Mitglieder einer Kinderriege entrichten einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Erwerbslosigkeit, ärztlicherseits nachzuweisende Erkrankung von mindestens drei Monaten Dauer) vom Vorstand auf schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Mittagsbetreuung

Es sind Beiträge für die Zeit von September bis Juli zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats fällig. Die Betreuungskosten fallen an, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

Es ist innerhalb der ersten zwei Monate eine Kautionsleistung von zwei Monatsbeiträgen zu leisten.

4. Zahlungsweise

Mit dem Aufnahmeantrag muß eine Einzugsermächtigung für Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erteilt werden.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Für Bankspesen bei Rückweisung von Lastschriften hat das Mitglied aufzukommen.

5. Entbindung von der Beitragsleistung

Ehrenmitglieder, ein Ehrenvorsitzender und die Übungsleiter(innen) sind von der Beitragsleistung entbunden.

## § 7

### Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung,
  - dem Kassenführer,
  - dem stellvertretenden Kassenführer,
  - dem Schriftführer
  - bis zu zwei Beisitzern.
- Der Verein wird nach außen hin, gerichtlich und außergerichtlich, vom Vorstand vertreten, von dem jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung einzeln oder listenweise mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie haben alle zwei Jahre die Vertrauensfrage zu stellen.
- Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 8

### Hauptversammlung

- Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Kalenderhalbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die ordentlichen Mitglieder abgesandt werden.  
Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.  
Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen:
  - Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - etwa anfallende Wahlen bzw. Vertrauensfrage und Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzung
  - Sonstiges.
- Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist möglich, jedoch kann einem ordentlichen Mitglied nur eine Stimme übertragen werden.
- Nur über Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen und über ordnungsgemäß eingegangene schriftliche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluß fassen. Dringlichkeitsanträge für Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen – ausgenommen Satzungsänderungen – können nur dann behandelt werden, wenn sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefunden haben.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 9

### Wahlen und Abstimmungen

- Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entscheidet bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Bei einmütiger Zustimmung kann auch offen gewählt werden.

## § 10

### Vergütung für Vereinstätigkeit

- Der Vorstand nach § 7, Ziffer 1 kann beschließen, dass im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplans und unter Ausnutzung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale nach §3 Nr.26 und Nr. 26a EStG, die für den ideellen Vereinsbetrieb tätigen Personen dafür eine angemessene Vergütung erhalten.
- Jede für den Verein tätige Person hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen einer vom Vorstand beauftragten Tätigkeit entstanden sind.
- Der Vorstand kann beschließen, dass für die gewählten Mitglieder der Vereinsführung eine Unfallversicherung abgeschlossen wird.

## § 11

### Satzungsänderungen

- Diese Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder der Hauptversammlung geändert werden.
- Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

## § 12

### Auflösung

- Der Verein kann durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zur Förderung des Schulsports.

Errichtet am 19. Dezember 1961

Geändert am 20. Juni 1975

Geändert am 30. Juni 1978

Geändert am 6. Juni 1989

Geändert am 23. Juni 1992

Geändert am 19. Januar 1993

Geändert am 22. Juni 1993.

Geändert am 4. Juni 2002

Geändert am 13. März 2009

Geändert am 23. Mai 2014